

Barrierefreies Bauen

Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen
sowie Spielplätze
Planungsgrundlagen

DIN**18024-1**

ICS 11.180; 93.080.01

Ersatz für Ausgabe 1974-11

Deskriptoren: Bauwesen, bauliche Anlage, Planungsgrundlage, barrierefrei

Barrier-free built environment – Part 1: Streets, squares, paths, public
transport, recreation areas and playgrounds – Design principles

Construction sans barrières – Partie 1: Rues, places, chemins, transport
public et espaces verts – Principes d'aménagement

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	1	11 Straßenverkehrs-Signalanlage an Furten	5
1 Anwendungsbereich	2	12 Zugang zu unterschiedlichen Ebenen	6
2 Normative Verweisungen	2	13 Öffentlich zugängliche Grünanlage und Spielplatz	7
3 Definitionen	2	14 Baustellensicherung	8
4 Maß der Bewegungsfläche	3	15 Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteig	8
5 Maß der Begegnungsfläche	4	16 Pkw-Stellplatz	8
6 Oberflächenbeschaffenheit von Bewegungs- und Begegnungsflächen	4	17 Öffentliche Fernsprechstelle und Notrufanlage	8
7 Tür	4	18 Bedienungselement	8
8 Fußgängerverkehrsfläche	4	19 Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung	9
9 Verweilplatz	5		
10 Zugang, Fußgängerüberweg und Furt auf gleicher Ebene	5		

Vorwort

Diese Norm entstand im NABau-Gremium 01.11.00 "Barrierefreies Bauen". Sie löst die Ausgabe vom November 1974 ab.

DIN 18024 "Barrierefreies Bauen" besteht aus:

- Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsanforderungen
- Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe November 1974 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen der Nutzer und Nutzerinnen an Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze angepaßt.
- b) Der Titel wurde geändert.

Frühere Ausgaben

DIN 18024-1: 1974-11

Fortsetzung Seite 2 bis 9

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)
Normenausschuß Maschinenbau (NAM)

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Ausstattung von Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrsanlagen und öffentlich zugänglichen Grünanlagen sowie für Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Spielplätzen. Sie gilt sinngemäß für Umbauten, Modernisierungen und Nutzungsänderungen.

Diese baulichen Anlagen und die Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein.

Das gilt insbesondere für

- Rollstuhlbenutzer – auch mit Oberkörperbehinderung,
- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 5035-2

Beleuchtung mit künstlichem Licht – Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien

DIN 15325 : 1990-12

Aufzüge – Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör – ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert

DIN 18024-2 : 1996-11

Barrierefreies Bauen – Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen

DIN 18025-1 : 1992-12

Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Planungsgrundlagen

DIN 18034

Spielplätze und Freiflächen zum Spielen – Grundlagen und Hinweise für die Objektplanung

DIN 32981

Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen

E DIN 32984

Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum

RSA¹⁾

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995

RiLSA²⁾

Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 1992

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Ausstattung: Funktionselemente, wie z. B. Orientierungshilfen, Straßenverkehrs-Signalanlagen, Aufzüge, Fahrtreppen, Hinweis- und Warnschilder, Geräte, Automaten, Telefonhauben, Poller, Papierkörbe, Abfallbehälter, Fahrradständer, Werbeträger, Abschränkungen.

¹⁾ Herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag

²⁾ Herausgegeben und zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.

3.2 Bewegungsfläche bei barrierefreiem Bauen: Bewegungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

3.3 Begegnungsfläche bei barrierefreiem Bauen: Begegnungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zum Ausweichen mit dem Rollstuhl zusätzlich notwendigen Flächen.

4 Maß der Bewegungsfläche

4.1 Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschachttüren (siehe 4.13).

Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, abgestellte Fahrzeuge, Ausstattungen, Türen in geöffnetem Zustand und Bepflanzung. Der Kopffreiraum muß mindestens 230 cm betragen.

4.2 Bewegungsfläche, 400 cm breit und 250 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 400 cm breit und mindestens 250 cm tief sein:

- als Verweilfläche auf Schutzinseln oder Fahrbahnteilern von Hauptverkehrsstraßen.

4.3 Bewegungsfläche, 300 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 300 cm breit sein:

- auf Gehwegen im Umfeld z. B. von Kindergärten und Schulen, Freizeiteinrichtungen, Einkaufszentren, Pflegeeinrichtungen,
- auf Fußgängerüberwegen und Furten.

4.4 Bewegungsfläche, 300 cm breit und 200 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 300 cm breit und mindestens 200 cm tief sein:

- als Verweilfläche auf Fußgängerüberwegen und Furten von Erschließungsstraßen.

4.5 Bewegungsfläche, 200 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 200 cm breit sein:

- auf Gehwegen an Sammelstraßen.

4.6 Bewegungsfläche, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und mindestens 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit,
- als Ruhefläche, Verweilplatz,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Haus- und Gebäudeeingängen,
- vor Fernsprechstellen und Notrufanlagen,
- vor Serviceschaltern,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor und neben Ruhebänken,
- vor Bedienungsvorrichtungen,
- vor und nach Fahrtreppen und Fahrsteigen,
- vor Rahmensperren und Umlaufschranken.

4.7 Bewegungsfläche, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- auf Gehwegen (ausgenommen Gehwege nach 4.3 und 4.5),
- auf Hauptgehwegen (siehe 13.2.2),
- neben Treppenauf- und abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

4.8 Bewegungsfläche, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen (siehe Abschnitt 16) (Bordhöhe siehe 10.1).

4.9 Bewegungsfläche, 130 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 130 cm breit sein:

- zwischen Umlaufschranken.

4.10 Bewegungsfläche, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- zwischen Radabweisern einer Rampe,
- situationsbedingt auf Hauptgehwegen (siehe 13.2.2).

4.11 Bewegungsfläche, 90 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen an Kassen und Kontrollen,
- auf Nebengehwegen (siehe 13.2.3).

4.12 Bewegungsfläche, 250 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 250 cm tief sein:

- entlang von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

4.13 Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muß so groß sein wie die Grundfläche des Fahrkorbs, mindestens jedoch 150 cm breit und 150 cm tief. Sie darf sich mit anderen Bewegungsflächen nicht überlagern. Sie darf nicht gegenüber abwärts führenden Treppen und Rampen angeordnet sein.

5 Maß der Begegnungsfläche

5.1 Begegnungsfläche, 200 cm breit und 250 cm tief

In Sichtweite, höchstens in Abständen von 18 m, müssen Hauptgehwege und in Sichtweite müssen Geh- und Nebengehwege Begegnungsflächen für Rollstuhlbenutzer von mindestens 200 cm Breite und mindestens 250 cm Tiefe aufweisen.

5.2 Begegnungsfläche, 180 cm breit und 180 cm tief

In Sichtweite müssen Gehwege neben Baustellensicherungen Begegnungsflächen für Rollstuhlbenutzer von mindestens 180 cm Breite und mindestens 180 cm Tiefe aufweisen.

6 Oberflächenbeschaffenheit von Bewegungs- und Begegnungsflächen

Bewegungs- und Begegnungsflächen müssen bei jeder Witterung leicht, erschütterungsarm und gefahrlos begeh- und befahrbar sein.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

7 Tür

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm und eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Für die Maße der Bewegungsfläche gelten Bild 10 und Bild 11 von DIN 18025-1 : 1992-12.

8 Fußgängerverkehrsfläche

8.1 Allgemeines

Gehwege an anbaufreien Hauptverkehrsstraßen sind gegen die Fahrbahn durch einen mindestens 75 cm breiten Schutzstreifen abzugrenzen.

In Anlieger- und Sammelstraßen darf der Höhenunterschied der Kanten zwischen Fahrbahn und Gehweg nicht niedriger als 3 cm sein.

Liegen Rad- und Gehwege auf gleichem Niveau nebeneinander, sind sie durch einen mindestens 50 cm breiten Begrenzungsstreifen zu trennen. Der Begrenzungsstreifen muß sich taktil und optisch kontrastierend von den Rad- und Gehwegbelägen unterscheiden.

Muldenrinnen dürfen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite sein.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

8.2 Längsgefälle

Gehwege ohne Verweilplätze sollten nicht mehr als 3 % Längsgefälle aufweisen.

Bei einem Längsgefälle zwischen 3 % und 6 % müssen in Abständen von maximal 10 m Verweilplätze mit weniger als 3 % Gefälle vorgesehen werden.

Lassen sich stärkere Längsgefälle aufgrund der topografischen Lage nicht vermeiden, sollten geeignete, ausgeschil-derte Umgehungen oder andere Alternativen angeboten werden.

8.3 Quergefälle

Das Quergefälle von Gehwegen darf nicht mehr als 2 %, im Bereich von Grundstückszufahrten maximal 6 % betragen.

8.4 Richtungsänderung

Richtungsänderungen müssen taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar sein.

8.5 Verkehrsberuhigter Straßenraum

In verkehrsberuhigten Straßenräumen muß eine Orientierung durch taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbare Leitsysteme nach E DIN 32984 möglich sein.

9 Verweilplatz

In Bereichen, z. B. von Gehwegen, Treppen- und Rampenanlagen, sollten überdachte Verweilplätze (Ruheflächen und -bänke) verfügbar sein. Sie müssen taktil und optisch kontrastierend auffindbar sein.

Maße der Bewegungsflächen siehe 4.6.

10 Zugang, Fußgängerüberweg und Furt auf gleicher Ebene

10.1 Bord

Borde müssen an Zugängen, Fußgängerüberwegen und Furten, z. B. Überquerungsstellen, Schutzinseln, Gehweg-überfahrten (Grundstückszufahrten), Kraftfahrzeug-Parkflächen und Taxistellplätzen in ganzer Breite auf eine Höhe von 3 cm abgesenkt sein.

Abgesenkte Borde sind taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar zu kennzeichnen.

10.2 Überquerungsstelle

Überquerungsstellen an Fußgängerüberwegen und Furten müssen rechtwinklig zur Fahrbahn angeordnet sein. Sie müssen so gestaltet sein, daß wartende Personen vom fließenden Verkehr her wahrgenommen werden können (Sichtfeld).

Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Sichthindernisse (z. B. Bepflanzung) nicht höher als 50 cm sein.

Abdeckungen von Entwässerungs- und Revisionsschächten u. ä. dürfen nicht im Überquerungsbereich liegen.

11 Straßenverkehrs-Signalanlage an Furten

Straßenverkehrs-Signalanlagen müssen nach DIN 32981 und RiLSA akustisch, optisch kontrastierend und taktil auffindbar und benutzbar sein.

Die zugrunde gelegte Querungsgeschwindigkeit darf nicht mehr als 80 cm/s betragen.

Bedienungselemente siehe Abschnitt 18.

12 Zugang zu unterschiedlichen Ebenen

12.1 Allgemeines

Unterschiedliche Ebenen sind außer über Treppen und Fahrtreppen auch über Rampen (siehe 12.5) oder Aufzüge (siehe 12.6) zugänglich zu machen. Fahrsteige und Fahrtreppen ersetzen nicht Treppen und Aufzüge.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

Orientierung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

12.2 Treppe

Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

An Treppen sind – unabhängig von den erforderlichen Umwehrungen/Geländern – in 85 cm Höhe beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein; der äußere Handlauf muß 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen, z. B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen.

Taktile Geschoß- und Wegebezeichnungen müssen die Orientierung sicherstellen.

Bei Treppenläufen mit mehr als 3 Stufen müssen die erste und letzte Trittstufe mit einem 50 mm bis 80 mm breiten Streifen über die gesamte Trittbreite optisch kontrastierend markiert sein. Bei einer Treppe mit bis zu drei Stufen gilt dies für alle Stufen.

Der Niveauwechsel muß durch taktile und optisch kontrastierende Aufmerksamkeitsfelder nach E DIN 32984 rechtzeitig angezeigt werden.

Stufenunterscheidungen sind unzulässig.

Treppen sollten an freien seitlichen Stufenenden eine mindestens 2 cm hohe Aufkantung aufweisen.

Die Durchgangshöhe unter Treppen muß mindestens 230 cm betragen.

Die Unterseite des untersten Treppenlaufes muß bis zu einer Höhe von mindestens 230 cm geschlossen werden.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

12.3 Fahrtreppe

Fahrtreppen dürfen eine Geschwindigkeit von 0,5 m/s nicht überschreiten. Der Vorlauf muß mindestens drei Stufen betragen.

Der Steigungswinkel sollte 30° (\cong 57,7 %) nicht überschreiten. Der Betrieb muß auf Nutzungsanforderung verfügbar sein.

12.4 Fahrsteig

Bei Fahrsteigen darf eine Geschwindigkeit von 0,5 m/s und ein Steigungswinkel von 7° (\cong 12,3 %) nicht überschritten werden. Der Betrieb muß auf Nutzeranforderung verfügbar sein.

12.5 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Nach höchstens 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge anzuordnen. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen mindestens 30 cm am Anfang und am Ende in den Podestbereich waagrecht weitergeführt werden (siehe Bilder 7 bis 9 von DIN 18025-1 : 1992-12).

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

12.6 Aufzug

Der Fahrkorb ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm,
- lichte Breite der Fahrschachttüren mindestens 90 cm (siehe Bild 12 von DIN 18025-1 : 1992-12).

Der Betrieb muß auf Nutzungsanforderung verfügbar sein.

Im Fahrkorb sollten ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.
Personenaufzüge mit mehr als 2 Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.
Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 8 bis 11 von DIN 18024-2 : 1996-11.
Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15325.
Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

13 Öffentlich zugängliche Grünanlage und Spielplatz

13.1 Allgemeines

Öffentlich zugängliche Grünanlagen und Spielplätze müssen barrierefrei zugänglich sein.
Für die Gestaltung von Spielplätzen gilt DIN 18034.

13.2 Hauptgehweg, Nebengehweg

13.2.1 Allgemeines

Erlebnisbereiche, z. B. Wiesen, Irrgärten, Sand-, Matsch-, Wasser-, und andere Spielbereiche sowie barrierefreie Spielplatzgeräte müssen von Hauptgehwegen aus auch für Blinde und Sehbehinderte wahrnehmbar und mindestens von Nebengehwegen aus erreichbar sein.

Wege in seitlich abfallendem Gelände sind absturzsicher zu gestalten.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

13.2.2 Hauptgehweg

Hauptgehwege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 150 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben. Die Wegbreite kann situationsbedingt auf eine Länge von höchstens 200 cm auf mindestens 120 cm beschränkt werden.

Sie dürfen ein Längsgefälle von 4 % und ein Quergefälle von 2 % nicht überschreiten. In Sichtweite, höchstens in Abständen von 18 m, sind Begegnungsflächen anzulegen (siehe 5.1).

Wenn in Ausnahmefällen Längsgefälle von 4 % bis höchstens 6 % geplant sind, müssen in Abständen von höchstens 10 m ebene Ruheflächen oder Verweilplätze (siehe 4.6 und Abschnitt 9) oder Begegnungsflächen (siehe 5.1) angeordnet werden.

In Abständen von nicht mehr als 100 m sind Ruhebänke aufzustellen.

13.2.3 Nebengehweg zu barrierefreien Spiel- und Freizeitgeräten sowie zu Erlebnisbereichen

Nebengehwege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 90 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben (siehe 4.11). Sie dürfen ein Längsgefälle von 6 % und ein Quergefälle von 2 % nicht überschreiten.

Begegnungsflächen müssen in Sichtweite angelegt werden (siehe 5.1).

Bei Längsgefällen von 4 % bis 6 % sind in Abständen von höchstens 10 m ebene Ruheflächen oder Verweilplätze (siehe 4.6 und Abschnitt 9) oder Begegnungsflächen (siehe 5.1) anzuordnen.

13.3 Sanitäranlage

In Park- und Freizeitanlagen muß mindestens eine öffentlich zugängliche Sanitäranlage vorhanden sein. Von Spielplätzen, die nicht unmittelbar einer Wohnanlage angeschlossen sind, muß mindestens eine öffentlich zugängliche Sanitäranlage erreichbar sein.

Die Sanitäranlage ist nach DIN 18024-2 zu gestalten.

13.4 Notruf

Durch Meldeeinrichtungen, z. B. gebührenfreie Notrufanlagen, muß unverzüglich Hilfe herbeigerufen werden können.

14 Baustellensicherung

Gehwege und Notwege müssen gegenüber Arbeitsstellen nach RSA durch 10 cm hohe Absperrschranken in 100 cm Höhe (Höhe der Oberkante) gesichert werden.

Unter Absperrschranken sind zusätzlich 10 cm hohe Tastleisten in 25 cm Höhe (Höhe der Oberkante) anzubringen. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnittes) darf nicht höher als 15 cm angebracht werden.

Gehwege und Notwege im Bereich von Baustellen müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 120 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben. In nicht überschaubaren Gehwegbereichen sind Begegnungsflächen nach 5.2 vorzusehen.

Rampen siehe 12.5.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

15 Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteig

Höhenunterschiede und Abstände von Fahrgasträumen zu Bahnsteigen und von Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel zu Haltestellen dürfen nicht mehr als 3 cm betragen. Größere Unterschiede sind durch baulich oder fahrzeugtechnische Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen.

Einstiegstellen müssen taktil und optisch kontrastierend ausgebildet sein.

Witterungsschutz, auch für Rollstuhlnutzer, und Sitzgelegenheiten sind vorzusehen.

Bewegungsflächen an Haltestellen dürfen nicht von Radfahrwegen gequert werden.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

An stark frequentierten, zentralen Bahnhöfen sind Sanitäreanlagen nach DIN 18024-2 vorzusehen.

Orientierung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

16 Pkw-Stellplatz

3 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein.

Maße der Bewegungsfläche siehe 4.8.

Werden Pkw-Stellplätze als Längsparkplätze angeordnet, so muß mindestens ein Pkw-Stellplatz 750 cm lang und mindestens 250 cm breit sein.

Bord siehe 10.1.

17 Öffentliche Fernsprechstelle und Notrufanlage

Fernsprechstellen und Notrufanlagen müssen auch durch Rollstuhlbenutzer angefahren und benutzt werden können.

Maße der Bewegungsflächen siehe 4.6.

Bedienungselemente siehe Abschnitt 18.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

18 Bedienungselement

Bedienungselemente, z. B. an Geld- und Fahrkartenautomaten, Schalter, Taster, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze und Notschalter müssen anfahrbar und auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und nicht scharfkantig sein. Für blinde und sehbehinderte Menschen müssen Bedienungselemente durch taktil und optisch kontrastierende Gestaltung leicht erkenn- und nutzbar sein. Sensortasten als ausschließliche Bedienungselemente sind unzulässig.

Ablageflächen sollten eine Höhe von 85 cm haben.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

19 Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und Grünanlagen sowie Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Grünanlagen müssen mit Orientierungshilfen (für Blinde und Sehbehinderte mit Bodenindikatoren nach E DIN 32984) ausgestattet sein.

Ausstattungen müssen optisch kontrastierend wahrnehmbar und ohne Unterschneidungen ausgebildet sein.

Für Blinde ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Ausstattung

- auf einem 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung (z. B. Telefonhaube) oder
- ohne Unterschneidung bis 10 cm über den Boden herunterreicht oder
- mit Unterschneidungen mit einer 15 cm breiten Tastleiste mit der Oberkante in 25 cm Höhe über dem Boden entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung versehen ist.

Blinde, Sehbehinderte und Menschen mit anderen sensorischen Einschränkungen müssen Hinweise optisch kontrastierend durch Hell-Dunkelkontrast (z. B. weiß auf schwarz) und taktil oder akustisch frühzeitig erkennen können; bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden. Größe und Art der Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit sicherstellen.

Haltestelleninformationen und andere Orientierungshilfen müssen so gestaltet und montiert sein, daß sie auch durch Blinde (taktil oder akustisch), Sehbehinderte (Großschrift), Rollstuhlfahrer und Kleinwüchsige (Höhe der Anbringung) benutzbar sind. Sie müssen ausreichend hell beleuchtet sein.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Treppen mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.